

Synopse

**Zweiter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – vom 05.02.2014
zur Änderung
der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „Kunstpädagogik“
des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften
- zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 22.05.2013 -**

I. In § 3 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen:

Das bisherige Studium muss eine breite kunstpädagogische, kunstgeschichtliche oder künstlerisch-praktische Ausbildung als fachliches Profil aufweisen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. ~~In jedem Fall ist mindestens die Note „Gut“ oder besser gemäß § 29 AllB erforderlich.~~